



SOZietät  
JÜRGEN GEILING  
&  
PARTNER

Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Rechtsanwälte



## Infobrief Medizinrecht

Goethestraße 8  
93413 Cham  
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0  
Fax: 0 99 71 / 85 19 19  
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16  
94234 Viechtach  
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0  
Fax: 0 99 42 / 94 71 10  
eMail: viechtach@jgp.de

home: [www.jgp.de](http://www.jgp.de)

Cham, **August** 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir Sie in unseren letzten Infobriefen ausschließlich mit rechtlichen Informationen versorgt haben, möchten wir in diesem Infobrief schwerpunktmäßig auf interessante steuerliche Aspekte und Entscheidungen hinweisen:

### 1. Vertragsarztzulassung Aufwand nicht abschreibungsfähig:

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 28.09.2004, Aktenzeichen 14 K 412/01, sind Aufwendungen für die Vertragsarztzulassung als Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut anzusehen. Hintergrund ist folgender:

Ein Arzt wollte die Zulassung als Vertragsarzt erhalten, die ihm wegen Überversorgung in dem Gebiet von der Kassenärztlichen Vereinigung verweigert wurde.

Daraufhin schloss der Arzt mit einem anderen Arzt einen Vertrag, wonach dieser den die Zulassung begehrenden Arzt bei allen Zulassungsstellen als Nachfolger des aus der Praxis des anderen Arztes ausscheidenden dritten Arztes vorschlug.

Der Arzt, der die Zulassung wollte, zahlte hierfür an den Kollegen, der bereit war, ihn als Nachfolger in seine Praxis aufzunehmen 100.000 Euro. Aufgrund dieser Bemühungen des anderen Arztes erhielt der Arzt letztlich die Zulassung. Er beantragte daraufhin beim Finanzamt, seine Aufwendungen für die Zulassung, also die 100.000 Euro die er an seinen Kollegen bezahlt hatte, als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das Finanzgericht Niedersachsen begründete die Ablehnung der AfA wie folgt:

Der wirtschaftliche Vorteil aus der Vertragsarztzulassung verbräuche sich nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Eine Abnutzung könne es daher nicht geben. Der betroffene Arzt hat gegen dieses Urteil zwischenzeitlich Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Sobald eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes in dieser Sache vorliegt, werden wir Sie selbstverständlich entsprechend informieren.

Aufgrund dieses Urteils des Finanzgerichts Niedersachsen ist derzeit wohl die einzige Möglichkeit, die Ärzte in solchen Fällen (die in der Praxis ständig auftreten) bleibt die Durchführung einer Teilwertabschreibung zu einem späteren Zeitpunkt. Hierbei ist der Arzt jedoch stets nachweispflichtig. Eine überaus unbefriedigende Situation, mit der wir jedoch alle leben müssen, solange der Bundesfinanzhof nicht entgegen dem Finanzgericht Niedersachsen entschieden hat.

## **2. Steuerrechtliche Abgrenzung eines Dentallabors von einer Laborgemeinschaft:**

Der Bundesfinanzhof hat sich in einer Entscheidung vom 29.07.2004, Aktenzeichen IV B 232/02 mit der Abgrenzung von Dentallabor und Laborgemeinschaften befasst. Im Wesentlichen kommt er dabei zu folgendem Ergebnis:

Zahntechniker, die nur für Zahnärzte zahntechnische Arbeiten ausführen gehen grundsätzlich einer gewerblichen Tätigkeit nach. Sie üben weder einen freien Beruf noch eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus. Die Einkünfte aus dem Dentallabor sind daher als gewerbliche Einkünfte steuerpflichtig und unterliegen, je nach Höhe des Gewinns, auch der Gewerbesteuer.

Laborgemeinschaften arbeiten dagegen regelmäßig nur kostendeckend für ihre ausschließlich freiberuflich tätigen Gesellschafter und erzielen keinen Gewinn. Deshalb stellt das Finanzamt auf der Ebene der Laborgemeinschaft nur die Betriebsausgaben gesondert fest und rechnet sie den einzelnen Gesellschaftern (Zahnärzten) anteilig zu.

Abgerechnet werden die Laborleistungen im Regelfall zwischen Patient und Zahnarzt, so dass der Zahnarzt im Rahmen seiner Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit auch die vereinbarten Laborleistungserlöse als Betriebseinnahmen angeben muss. Im Gegenzug kann er die gesondert festgestellten Betriebsausgaben abziehen.

## **3. Arbeitsmedizinische Leistungen umsatzsteuerfrei:**

Das Finanzgericht Berlin hält in einer Entscheidung vom 16.11.2004, Aktenzeichen 5 K 5008/99, die Umsätze aus der Erbringung arbeitsmedizinischer Leistungen für umsatzsteuerfrei.

Nach Ansicht des Gerichts sei Grundlage das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sowie andere gesetzliche oder berufs-genossenschaftliche Regelungen. Die Leistungen im Rahmen der Erbringung der Pflichten dieser gesetzlichen Regelungen dienen in erster Linie dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer, weshalb die medizinischen Leistungen daher einen therapeutischen Zweck verfolgen.

Eine Ausnahme stellen jedoch die auf die Einstellungsuntersuchungen entfallenden Umsätze dar, die umsatzsteuerpflichtig seien. Bei diesen Umsätzen liege nämlich keine medizinische Leistung vor, die einen therapeutischen Zweck verfolge, der auf die Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen gerichtet sei, was zwingende Voraussetzung für steuerfreie Umsätze sei.

Allerdings hat das Finanzamt Berlin gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Nach Ansicht des Finanzamtes gehe es beim ASiG nicht um die medizinische Versorgung des Beschäftigten, sondern um die Sicherstellung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Solche arbeitsmedizinischen Leistungen gehören, nach Auffassung des Finanzamtes, immer zu den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dieser Frage steht bisher aus.

## **4. Steuerliche Absetzbarkeit von Fortbildungsveranstaltungen:**

Vor allen (Auslands-) Reisen sind oft der Auslöser für Streitigkeiten mit den Finanzämtern. Manche solcher Reisen haben einen unmittelbaren beruflichen Anlass, zum Beispiel, wenn ein Arzt auf einem Fachkongress einen Vortrag hält oder einen Forschungsauftrag durchführt. In solchen Fällen lässt das Finanzamt die Kosten in voller Höhe zum Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu, selbst wenn der Arzt die Reise auch zu privaten Unternehmungen nutzt. Ohne unmittelbaren beruflichen Anlass scheidet dagegen ein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug aus, wenn die privaten Unternehmungen nicht von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Soweit das bisher geltende „Ganz- oder Garnichtprinzip“.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat nämlich in einer Entscheidung vom 01.09.2004, Aktenzeichen 2 K 124/02, diesem „Ganz- oder Garnichtprinzip“ eine Absage erteilt. Im entschiedenen Fall hatte ein angestellter Unfallchirurg an einem einwöchigen Sportmedizinischen Kurs zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ in einem bekannten Urlaubsgebiet im Ausland (hier: Gardasee) teilgenommen. Jeweils die Hälfte der Zeit des Kurses entfiel auf die theoretisch-medizinische Ausbildung (beruflich veranlasst) und auf die Vermittlung von Kenntnissen in Trendsportarten (privat veranlasst). Das Finanzgericht hat die Teilnahmegebühr, die Fahrkosten, die Übernachtungskosten und die Mehraufwendungen für Verpflegung zur Hälfte zum Werbungskostenabzug zugelassen.

Der Sportmedizinische Fortbildungslehrgang ließ in diesem Fall kaum Freiräume für private Unternehmungen. Zwar stellten sich die Sportpraktischen Pflichtveranstaltungen wie die gewöhnliche Ausübung von Freizeitsport in einem Urlaubsgebiet dar. Anders als das Finanzamt hielten die Richter es aber für nicht sachgerecht, die Kosten nur deshalb nicht zum Abzug zuzulassen, weil der Kurs, was an sich nicht erforderlich war, in einem bekannten Urlaubsgebiet stattfand.

Gegen dieses Urteil hat das Finanzamt Berufung zum BFH eingelegt, der bisher nicht über diese Berufung entschieden hat.

## **5. Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen:**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich in einer Entscheidung vom 14.12.2004, Aktenzeichen 2 K 2588/04, mit der Frage befasst, ob Entgelte für Schönheitsoperationen umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht. Hierbei handelt es sich um einen „Dauerbrenner“ in der Finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Hintergrund der Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der klar gestellt hatte, dass eine Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte für Schönheitsoperationen nur möglich sei, wenn diese zur Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen erforderlich sind.

Im vorliegenden Streitfall wurden von einer Klinik vorwiegend ästhetisch-chirurgische Maßnahmen wie Fettabsaugungen, Gesichts-, Hals- und Augenlidstraffungen sowie Brustvergrößerungen und -verkleinerungen bzw. -straffungen durchgeführt.

Aus diesen Tätigkeiten erklärte die Klinik steuerfreie Umsätze in Höhe von mehreren Millionen Euro. Das Finanzamt behandelte die als steuerfrei erklärten Beträge als voll umsatzsteuerpflichtig und erließ entsprechende Umsatzsteuerbescheide.

Die Klinik hielt ihre Leistungen dagegen für medizinisch indizierte chirurgische Maßnahmen der Rekonstruktion und Wiederherstellungschirurgie. Deren Sinn sei es, eine Disproportionierung auszugleichen und eine nach dem heutigen Verständnis dem allgemeinen Gesundheitszustand und dem biologischen Alter entsprechende Harmonie der Proportionen im Gesicht wieder herzustellen. Auch die anderen Operationen sollten bestimmte Leiden vermindern bzw. heilen.

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht, sondern blieb in der Linie des Bundesfinanzhofs. Die Vorschrift, nach der Umsätze aus einer Tätigkeit als Arzt ggf. umsatzsteuerfrei sein können, legte das Finanzgericht restriktiv aus. Diese ärztliche Tätigkeit müsse medizinisch indiziert, d. h. zur Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung geboten sein, also einem therapeutischen Ziel dienen und nicht aus rein ästhetischen Gründen vorgenommen werden. Diesen Nachweis habe die Klinik jedoch nicht führen können. Ausdrücklich wies das Finanzgericht darauf hin, dass Altern keine Krankheit sondern ein Verlauf sei, dem jeder Mensch von Geburt an unterliege und daher die Norm darstelle. Die Beseitigung der dieser Norm entsprechenden körperlichen Auswirkungen vermöge damit nicht der Gesundheit zu dienen, sondern allenfalls der Herstellung eines nicht der persönlichen Altersentwicklung der betreffenden Personen entsprechenden äußeren Erscheinungsbildes. Auch die Beseitigung von Hässlichkeiten sei keine Heilbehandlung. Die Frage, was hässlich sei, bzw. wann Hässlichkeit beseitigt werde, könne, eventuell bis auf extreme Ausnahmefälle, niemand allgemein beantworten.

Die Klinik hat gegen dieses Urteil Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt.

## **6. Umsatzsteuerpflicht von Leistungen an Laborgemeinschaften:**

In einem Vorlagebeschluss vom 25.01.2004 hat der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof angerufen, der inzwischen für umsatzsteuerrechtliche Fragen eine ausschlaggebende Bedeutung hat.

Der Bundesfinanzhof möchte durch den Europäischen Gerichtshof eine häufig auftretende Frage der Umsatzsteuerpflicht klären lassen.

Hintergrund ist folgender:

Ein Arzt für Laboratoriumsmedizin war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Diese GmbH führte unter anderem im Auftrag zweier Laborgemeinschaften medizinische Analysen durch. Die Laborgemeinschaften waren Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, zu denen sich mehrere praktische Ärzte zusammengeschlossen hatten. Diese Ärzte hatten die Analysen im Rahmen ihrer Heilbehandlungen angeordnet.

Das Finanzamt behandelte die Leistungen der GmbH an die Laborgemeinschaften als umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hält hingegen die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Laborleistungen für klärungsbedürftig, wollte sich jedoch selbst nicht abschließend zu dieser Frage äußern und hat deshalb den Europäischen Gerichtshof angerufen. Angesichts der Verfahrensdauer beim Europäischen Gerichtshof ist jedoch leider auf absehbare Zeit noch keine Entscheidung dieses Gerichts abzusehen. Im Einzelfall sollten daher entsprechende Bescheide des Finanzamts durch Rechtsmittel offen gehalten werden.

## **7. Bundesgerichtshof stärkt Einfluss von Ärzten und Betreuern:**

In einem Urteil vom 08. Juni 2005, Aktenzeichen VII ZR 177/03 konkretisierten die Richter des BGH ihren Grundsatzbeschluss zur Patientenverfügung aus dem Jahr 2003.

Nach Auffassung des BGH ist eine gemeinsame Erklärung von Arzt und Betreuer für ein Heim bindend.

Hausärzte und Betreuer haben einen maßgeblichen Einfluss auf die medizinische Versorgung schwerkranker oder alter Bewohner in Heimen. Sind beide sich einig, sind ärztliche Anordnungen für das Heim bindend, heißt es in dem jetzt veröffentlichten Beschluss des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe. Allerdings steht noch eine höchstrichterliche Entscheidung darüber aus, wo die strafrechtliche Grenze der „Hilfe zum sterben“ liegt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Patient litt sein 1998 am sogenannten apalischen Syndrom. Im Einvernehmen mit dem Vater, der zugleich vom Gericht zum Betreuer bestellt war, ordnete sein Arzt Ende 2001 an, die künstliche Ernährung einzustellen und den Patienten nur noch mit Flüssigkeit und Schmerzmitteln zu versorgen. Der Rechtsstreit über die Wirksamkeit dieser Anordnung wurde nie beendet. Obwohl diese ärztliche Anordnung in Folge der schwebenden Verfahren nie befolgt wurde, starb der Patient im März 2004. Die Parteien erklärten den Streit über den Abbruch der Ernährung daher für erledigt und der BGH hatte in dem vorliegenden Fall nur noch über die Gerichtskosten zu entscheiden.

Mit ihrem Beschluss vom 08. Juni 2005 entwickelten die BGH-Richter ihre Grundsatzentscheidung vom März 2003 fort, in der sie erstmals den hohen Stellenwert einer Patientenverfügung betont hatten. Nach dem neuen Beschluss kommt eine gemeinsame Erklärung von Arzt und Betreuer einer Patientenverfügung gleich. Eine Vormundschaftsgerichtliche Entscheidung sei stets dann nicht erforderlich, wenn der behandelnde Arzt und der Betreuer eines Patienten eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung abgeben. Deutlich eingeschnitten wurden die Überprüfungsmöglichkeiten des Heimes in einem solchen Fall. Nach Auffassung der Richter des BGH steht dem Heim nämlich keine eigene Prüfungscompetenz zu. Im vorliegenden Fall hatte sich das Heim ohne Erfolg auf den Heimvortrag und die Gewissensfreiheit seiner Pflegekräfte berufen. Nach Auffassung der Richter des BGH findet diese Gewissensfreiheit ihre Grenzen im Selbstbestimmungsrecht des Patienten.

Ausdrücklich wiesen die Richter des BGH darauf hin, dass ein Heimvertrag, der die künstliche Ernährung als Leistung vorsehe, keinen Bewohner zwingen könne, diese Leistung auch anzunehmen. Das Selbstbestimmungsrecht sei einem solchen, in einem Heimvertrag erklärten vorweggenommenen Verzicht nicht zugänglich. Was nach zivilrechtlichen Maßstäben eindeutig klingt, ist allerdings immer noch nicht bis ins Letzte entschieden.

Denn, wie der BGH abschließend betont, können Pflegekräfte nicht zu einem Verhalten gezwungen werden, mit dem sie sich möglicherweise strafbar machen. Die strafrechtlichen Grenzen einer „Hilfe zum Sterben“ seien aber noch nicht höchstrichterlich geklärt. Weil der BGH in seinem Beschluss zu den Verfahrenskosten über die Frage nicht entscheiden wollte, lies der BGH dies offen und hob die Kosten der Parteien „salomonisch“ gegeneinander auf.

Für die Ärzteschaft hat das neue Urteil entscheidende Auswirkungen, da der BGH die Einflussmöglichkeiten von Ärzten ganz massiv gestärkt hat, wenn keine Patientenverfügung vorliegt. Gerade bei Fragen der Auswahl verschiedener Behandlungsalternativen und bei Maßnahmen zur „Hilfe zum Sterben“ werden behandelnden Ärzte zukünftig noch viel stärker als bisher herangezogen werden, wenn es darum geht, den mutmaßlichen, nie ausdrücklich geäußerten Willen eines Patienten in Erfahrung zu bringen, der seinen Willen selbst nicht mehr äußern kann. Der Bundesgerichtshof nimmt dabei in seiner Entscheidung vom Juni 2005 sehenden Auges in Kauf, dass sich die Ärzte dadurch in ein ethisches und juristisches Minenfeld begeben müssen.

Aufgrund der Vielzahl der offenen Fragen, die die Entscheidung des Bundesgerichtshof hinterlassen hat, ist eine Vielzahl, wenn nicht sogar eine Flut von Folgeprozessen vorprogrammiert.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner**  
durch



Arthur Scheufler  
Rechtsanwalt